

**Anlage 1 zur Begründung des B-Plans "Gemeindeverbindungsstraße Biberach - Prinzbach" in der Gemeinde Steinach:**

GRÜNORDNUNGSPLAN

Dipl.-Ing. D. Seliger BDLA, Elchingen-Thalfinger

Bestandteile:

- Planzeichnung M. 1:1.000 / 1:2.000
- Erläuterung

## **Erläuterung zum Grünordnungsplan Der Gemeindeverbindungsstraße Steinach-Biberach-Prinzbach**

### Bestandserfassung und Bewertung

Die geplante Gemeindeverbindungsstraße (Nikolaus-Schwendemann-Straße) liegt abknickend von der L 103 die ca. ersten 160 m auf der Vorbehaltsfläche der B 33 in einer ebenen Fettwiesenfläche zwischen Böschungsbereich Bundesstraße und Siedlungsfläche.

In der in Anspruch genommenen artenarmen Fettwiese stehen vier Apfelbäume mittleren Alters mit ungefähr 20 cm Stammdurchmesser, die nicht erhalten werden können. Nach ca. 160 m Baulänge verläuft die geplante Straße im wesentlichen auf der vorhandenen Straße (ca. 250 m). Anschließend wird der Kreuzungsbereich Nikolaus-Schwendemann-Straße mit dem Lachener Weg aus verkehrstechnischen Gründen neu ausgebaut. Der vorhandene Straßenkörper wird rekultiviert und trägt zu einer Flächenvergrößerung der vorhandenen Wiesenfläche im Umfeld der Kapelle bei. Die Gehölze am Kapellengebäude sind standortfremd (Omorikafichten und Wacholder).

Die drei jungen, neugepflanzten Ahorne im Parkplatzbereich können erhalten bleiben bzw. werden verpflanzt.

Das standortgerechte Feldgehölz als Straßenbegleitgrün im Böschungsbereich der B 33 ist ökologisch wertvoll einzustufen und bleibt in seinem gesamten Bestand erhalten.

### Eingriffsminimierung

Durch die vorgegebene Situation werden keine wertvollen Biotope im Zuge des Straßenneu- und -ausbaus in Anspruch genommenen. Die Eingriffsminimierung fand einerseits im Vorfeld der Festlegung der Achslage der neuen Straße statt, die weitgehend bereits schon vorbelastete Flächen wiederverwendet. Andererseits sieht die Eingriffsminimierung die Verlegung des vorhandenen Parkplatzes für die Kapellenbesucher vor. Letztere Maßnahme dient einer zügigen Erschließung des Parkplatzes, einer Flächenvergrößerung der Wiesenfläche, die Ausgleichsfunktion für den Eingriff in den Naturhaushalt übernehmen wird. Der Erhalt des landschaftsprägenden Nußbaumes sowie der Erhalt der Einzelbäume jüngeren Alters im Vorfeld der Kapelle sind weitere Maßnahmen, die der Eingriffsminimierung dienen.

### Maßnahmen

Die festgesetzten Maßnahmen dienen dem Ausgleich des Eingriffs in den Naturhaushalt wie auch der Einbindung der Straße in das Landschaftsbild.

Der Gesetzgeber schreibt folgende Maßnahmen vor:

§ 9 Bau GB Abs. 1 Ziff. 20: Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft.

§ 9 Bau GB Abs. 1 Ziff. 25 a und 25 b:

a.) Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen.

b.) Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern.

### Minimierungsmaßnahmen

nach § 9 Bau GB Abs. 1 Ziff. 20 und § 9 Bau GB Abs. 1 Ziff.25 b

1. Erhaltungsmaßnahme der im Plan gekennzeichneten zu erhaltenden Bäume.
2. Baumschutzmaßnahmen nach DIN 18920 während der Bauphase.
3. Wasserdurchlässige Oberflächen für den ruhenden Verkehr und die Gehwege wie z. B. Schotterrasen, Rasenfugenpflaster, wasserdurchlässiges Betonpflaster etc..

### Gestaltungsmaßnahmen mit ausgleichender Wirkung

Anpflanzungen:

1. Pflanzen von standortgerechten, mehrreihigen Feldhecken auf der Vorbehaltsfläche der B 33 zur Einbindung der Lärmschutzwand / des Lärmschutzwalles.
2. Anpflanzen von bodendeckenden Gehölzen oder Widstauden auf Verkehrsgrünflächen.

### Ausgleichsmaßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur- und Landschaft

Anpflanzungen nach § 9 Bau GB Abs. 1 Ziff. 25 a :

1. Einrichten einer Streuobstwiese auf dem gemeindeeigenen Grundstück um die Kapelle.
2. Pflanzung von Obsthochstämmen (Lokalsorten) auf Flurstücksnummer 3509 entlang des Baches.

### Pflegemaßnahmen

nach § 9 Bau GB Abs. 1 Ziff. 20

Streuobstwiesengrundstück extensivieren, 1 - 2 malige Mahd (Ziel 1 malige Mahd), Mähgut abfahren, keine Düngung.

### Abhandlung BNatSchG § 8 a

Die Eingriffsminimierung wurde im vorstehenden Textteil erläutert.

Die Bilanzierung der Flächen sieht wie folgt aus:

Der Bestand innerhalb des Geltungsbereichs zeigt ungefähr 3670 qm versiegelte Fläche auf. Dem Bestand stehen in der Planung ca. 5 450 qm versiegelte Fahrbahnlflächen, 1157 qm Gehwegflächen, 650 qm Bankettflächen gegenüber. Auf Rekultivierungsflächen entfallen ca. 540 qm, die von den geplanten versiegelten Flächen in Abzug gebracht werden.

5450 qm versiegelte Fläche Planung - 540 qm Rekultivierungsfläche =  
4910 qm Versiegelungsfläche abzüglich 3660 qm versiegelte Fläche Bestand=  
1250 qm Neuversiegelungsfläche, die dem Naturhaushalt durch die Ausbaumaßnahme entzogen wird. (hierin sind nicht die Gehwegflächen, die aus Gründen der Eingriffsminimierung mit einer wasserdurchlässigen Oberfläche versehen werden sollen, sowie die Bankettflächen enthalten).

Diese Neuversiegelungsfläche von ca. 1250 qm liegt auf der Vorbehaltsfläche für den Ausbau der B 33.

Um den Eingriff in den Naturhaushalt gemäß BNatSchG § 8a auszugleichen, werden Maßnahmen über Festsetzungen im GOP, der Bestandteil des Bebauungsplanes ist getroffen.

Die aufgezeigten Pflanzmaßnahmen in Form von Feldhecken, die auf der Vorbehaltsfläche eingetragen sind, sind mit dem Straßenbauamt abgestimmt worden und können durchgeführt werden. Dabei ist der Gemeinde bekannt, daß bei Ausbau der Bundesstraße die Feldhecken auf Kosten der Gemeinde wieder entfernt werden müssen. Diese Pflanzmaßnahmen werden daher nicht in die Bilanzierung der Eingriff-Ausgleichsberechnung mitaufgenommen. Dennoch ist anzumerken, daß der Ausbau der B 33 im weiteren Bedarf des Bundesverkehrsbedarfplanes vorgesehen ist, d. h. mit einem Ausbau in den nächsten 20 - 25 Jahren nicht zu rechnen ist.

Weitere Pflanzmaßnahmen im Sinne von Begrünung von Verkehrsflächen erfolgen im Umbaubereich der Kreuzung K 5356 und Zufahrt zur B 33 (ca. 45 qm). Hier ist die Bepflanzung aus bodendeckenden Rosen und / oder Widstauden vorgesehen.

Das Einrichten einer Streuobstwiese um die Nikolauskapelle auf dem gemeindeeigenen Grundstück ist eine weitere Ausgleichsmaßnahme. Auf der ca. 900 qm großen Fläche, die z. Zt. der Bestandsaufnahme eine artenarme Fettwiese ist, werden Obsthochstämme (Lokalsorten) gepflanzt und die Wiese wird extensiviert durch Reduzierung der Schnitte und Abfuhr des Mähgutes.

Auf einer Wiesenfläche von ca. 110 m Länge und ca. 5 - 10 m Breite wird eine ehemalige Obstbaumreihe durch Nachpflanzung ergänzt und ökologisch die Fläche aufgewertet. Die Wiesenfläche zwischen Festplatz und Bach wird zukünftig extensiv gepflegt und nicht gedüngt.

Somit stehen einer Neuversiegelungsfläche von ca. 1250 qm Flächen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft von ca. 1400 qm gegenüber. Wird ein Verhältnis von Eingriffsfläche zu Ausgleichsfläche von 1:1 angestrebt, um eine Kompensation zu erreichen, so ist durch die Ausgleichsmaßnahmen der Einrichtung einer Streuobstwiese und der Pflanzung der Obstbaumreihe der Eingriff in den Naturhaushalt als Folge der geplanten Neuversiegelungsfläche ausgeglichen.

Die zusätzliche Pflanzung der Feldhecken, die bei der Bilanzierung nicht berücksichtigt wird (ca. 700 qm) optimiert zumindest für einen Zeitraum von 20 - 25 Jahren den Naturhaushalt und sollte daher bei der Gewichtung Eingriff-Ausgleich nicht ganz außer Acht gelassen werden.

Bebauungsplan genehmigt

Änderungsplan

gemäß § 11 BauGB in Verbindung mit  
§ 1 der 2. DVO der Landesregierung

Offenburg, den 08. OKT. 1998



LANDRATSAMT  
ORTENAUKREIS  
- Baurechtsbehörde -

Rechtskräftig:

Bekanntmachung nach § 10 BauGB  
am 30. Oktober 1998.

Der Bebauungsplan wurde somit am  
30. Oktober 1998 rechtswirksam.

Steinach, den 30. Oktober 1998

Firnkes, Bürgermeister

